

In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V.

AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden.

Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen- und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd*innen erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.
Hansaring 82
50670 Köln

Tel 0221 – 16 79 39 45
Mobil 0163 – 043 62 69
E-Mail azadi@t-online.de
Internet www.nadir.org/azadi/
V.i.S. d. P.: Monika Morres
Layout: Holger Deilke

Bankverbindung:

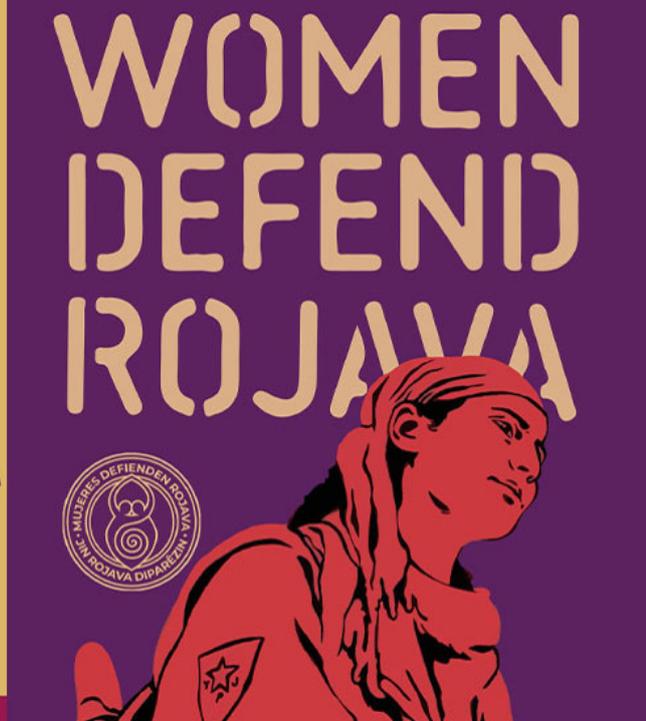
GLS-Bank Bochum
BIC: GENODEM1GLS
IBAN: DE80 4306 0967 8035 7826 00

Türkische Armee und Großmächte nehmen Rojava in den Würgegriff

Am 9. Oktober begann die türkische Armee und mit ihr verbündete dschihadistische Milizen einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg auf die Gebiete der Nord-syrischen Föderation. Der Einsatz erfolgte nach demselben Muster wie bereits Anfang 2018 beim Einmarsch in die kurdisch-syrische Provinz Afrin. Die türkische Armee bombardiert mit Artillerie und aus der Luft ohne Rücksichtnahme auf die Zivilbevölkerung die Gebiete in Nordsyrien, während die islamistischen Banden – euphemistisch als „Nationale Armee Syriens“ bezeichnet – als Kanonenfutter auf dem Boden vorrücken und dort durch Gräueltaten und Kriegsverbrechen gezielt die einheimische Bevölkerung vertreiben. Nach Angaben der UN sind bereits über 200 000 Menschen aus der Region auf der Flucht. Ziel der Operation ist laut türkischem Ministerpräsidenten Recep Tayyip Erdoğan eine 30 km breite und 500 km lange Sicherheitszone entlang der türkisch-syrischen Grenze vom Euphrat bis zum Irak. Dort will er nach eigenem Bekunden einen Großteil der 3,5 Millionen Syrer*innen ansiedeln, die innenpolitisch in der Türkei zunehmend für Unmut sorgen.

Dieses Vorhaben, das Erdoğan schon seit über einem Jahr angekündigt hatte, war bislang durch die Präsenz von etwa 1000 US-amerikanischen Soldaten in Nordsyrien verhindert worden, die dort mit den Demokratischen Kräften Syriens (SDF), deren Rückgrat die kurdischen Selbstverteidigungskräfte YPG und YPJ bilden, gemeinsam gegen den „Islamischen Staat“ (IS) kämpfen. In einem Telefonat zwischen Erdoğan und dem amerikanischen Präsidenten Donald Trump wenige Tage vor dem Angriff, gab dieser grünes Licht für den Einmarsch, indem er den amerikanischen Truppen befahl, sich aus der von der Türkei beanspruchten Grenzregion zurückzuziehen. Zwei Tage später begann dann auch der Angriff, gegen den die SDF-Kräfte erbitterten Widerstand leisteten. Auch wenn es zu Bombardierungen und Angriffen entlang der gesamten Grenze kam, konzentrierte sich der türkische Vormarsch auf einen 100 km langen Streifen zwischen den Städten Serêkaniyê (Ras al-Ain) und Girê Spî (Tall Abyad), der mittlerweile unter der Kontrolle der Türkei bzw. der mit ihr verbündeten Banden ist.

Die internationale Gemeinschaft verurteilte die türkische Aggression zwar mehr oder weniger einheitlich, aber auch halbherzig. Donald Trump, der für den Einmarsch grünes Licht gegeben hatte, drohte, die Wirtschaft der Türkei zerstören zu wollen, wenn diese sich nicht an nicht näher definierte Spielregeln halte. Deutschland und Frankreich verhängten ein Exportverbot für Waffen an die Türkei, insofern diese – im Falle Deutschlands – zur Kriegsführung in Syrien genutzt werden könnten. Eine breitere Verurteilung und Embargos auf EU-Ebene verhinderte sowohl Ungarn auf diplomatischer Ebene als im ökonomischen Bereich der deutsche Außenminister Heiko Maas (SPD) mit dem Argument, man müsse weiterhin in der Lage sein, „auf die Türkei Einfluss auszuüben“. Vorstöße im UN-Sicherheitsrat zur Verurteilung der Türkei wurden sowohl von den USA als auch Russland abgeblockt.



Parallel zu den laufenden Angriffen erfolgte hektische Diplomatie zur Schadensbegrenzung. Donald Trump, der innenpolitisch auch in der eigenen republikanischen Partei stark unter Druck geraten war, schickte US-Vizepräsident Mike Pence und Außenminister Mike Pompeo nach Ankara. Dort erfolgte dann die Vereinbarung, dass die USA die türkischen Pläne akzeptieren und keine weiteren Sanktionen verhängen würden, insofern die Türkei sich auf eine fünftägige Waffenruhe einließe, damit sich die kurdischen Verbände aus der „Schutzzone“ zurückziehen könnten, wozu sich die Türkei bereiterklärte. Der europäische Ratspräsident Donald Tusk bezeichnete die Vereinbarung zu Recht als eine Kapitulationsaufforderung an die Kurden. Diese spielten nun die syrische Karte und baten offiziell die syrische Armee, in das bislang de facto unter US-Kontrolle stehende Gebiet einzurücken, um gemeinsam mit der SDF die Grenze gegen die Türkei zu verteidigen.

Am 22. Oktober folgte ein Treffen zwischen dem türkischen Präsidenten Erdoğan und Russlands Präsident Wladimir Putin in Sotschi, bei dem diese sich auf einen 10-Punkte Plan einigten: Die Türkei darf die Kontrolle über die bereits eroberten syrischen Gebiete zwischen den Städten Serêkaniyê und Girê Spî beibehalten. Östlich und westlich davon soll es in einer 10 km breiten Zone gemeinsame Grenzpatrouillen der türkischen mit der syrischen Armee bzw. russischer Militärpolizei geben. Auch in diesem Abkommen wird verlangt, dass sich die kurdischen Verbände 30 km von der türkischen Grenze zurückziehen, also dem Bereich, in dem fast alle kurdischen Siedlungen liegen. Die Umsetzung dieses Abkommens, an dem die Kurd*innen in keiner Weise beteiligt waren, wurde vom SDF-Generalkommandanten Mazlum Kobanê abgelehnt. Der russische Verteidigungsminister hatte vorher in einem Gespräch gedroht, dass sich russische und syrische Kräfte in die-

sem Fall wieder von der Grenze zurückziehen würden und die türkische Armee die kurdischen Verbände „zermalmen“ würde.

Die weiteren Entwicklungen sind völlig ungewiss, zudem die USA, mit deren Truppen die SDF nach wie vor in Kontakt stehen, ankündigten, ihre Verbände nun doch nicht abzuziehen, sondern sogar zu verstärken, um die Ölfelder rund um Deir-ez-Zor zu „schützen“. Fest steht jedoch, dass die Region nicht zur Ruhe kommen wird und die Kurd*innen und andere regionalen Volksgruppen nach wie vor akut von Vertreibung und Genozid durch die türkische Armee und ihre verbündeten Söldner bedroht sind, welche in der eroberten Stadt Girê Spî bereits wieder die Scharia in die Praxis umgesetzt haben.

Der demokratische Konföderalismus in Nordsyrien, der bislang das friedliche Zusammenleben der Völker ermöglicht und die Stellung der Frauen in einzigartiger Weise revolutioniert hat, droht zwischen der türkischen Armee und den Großmachtinteressen zerrieben zu werden.

Umso wichtiger ist in der aktuellen Situation die internationale Solidarität, die sich in den letzten Wochen vor allem in Europa und Südamerika ausgedrückt hat. Zu Zehntausenden zogen Kurd*innen und solidarische Menschen durch europäische Städte. Es kam zu zahlreichen phantasievollen Spontanaktionen, bei denen Aktivist*innen auf die Situation in Rojava aufmerksam machten. Unsere Aufgabe sehen wir darin, unabhängig von den Entwicklungen der nächsten Wochen darin nicht nachzulassen und möglichst hohen Druck auf diplomatischer Ebene aufzubauen, damit der Bevölkerung Nordsyriens weitere Gräueltaten erspart bleibt und „Rojava“ als politisches Modell weiterbesteht.

No paseran! Biji Berxwedana Rojava!

(Azadi)

KCK lehnt Abkommen der „Garantiemächte“ zu Nordsyrien/Rojava ab

Weil den Völkern der Region eine „unmoralische und skrupellose Politik“ aufgezwungen werde, hat sich der Ko-Vorsitz der Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans (KCK) gegen die Abkommen zu Nordsyrien ausgesprochen. Weder der 13-Punkte-Plan zwischen den USA und der Türkei noch der 10-Punkte-Plan zwischen Ankara und Moskau berücksichtige den Willen der Menschen. In einer Stellungnahme heißt es u.a.: „Die USA, Russland sowie viele weitere Staaten profitieren von der Kurdenfeindlichkeit des türkischen Staates und opfern die Kurden für ihre eigenen Interessen. Warum sonst erhält der türkische Staat, der einen Völkermord an den Kurden fordert, freie Fahrt in kurdische Lebensräume?“

Die Kurden und die Völker Nordostsyriens haben im Mittleren Osten das demokratischste, friedlichste und

stabilste Gesellschaftssystem aufgebaut. Dass sie trotz dessen angegriffen werden, reflektiert die Dimensionen der Feindseligkeiten, mit denen sie konfrontiert sind. Diese Tatsache ist auf den Kurdenhass des türkischen Staates zurückzuführen. Für die Kurden und alle anderen Menschen Nordostsyriens sei ein Besatzungsstaat Türkei auf ihrem Boden „inakzeptabel“. Auch würden sie „weder türkisch-russische Patrouillen an der Grenze noch den Rückzug der QSD [*Syrische Demokratische Kräfte, SDK, Azadî*] aus Rojava“ hinnehmen. Dagegen habe sich die Selbstverwaltung mit gemeinsamen Patrouillen syrischer und russischer Streitkräfte einverstanden erklärt. Nur durch Verhandlungen könne die Rolle der QSD und des politischen Systems in Nordostsyrien geklärt werden.

Die KCK rief alle Kurd*innen und ihre Freundinnen und Freunde dazu auf, am globalen „World Resistance Day for Rojava“ am 2. November teilzunehmen.

(anfddeutsch v. 26.10.2019)

VERBOTSPRAXIS

Keine weitere Kriminalisierung der syrisch-kurdischen Verbände von YPG und YPJ in Deutschland

Seit dem 9. Oktober ist die Welt Zeuge, wie die NATO-Armee der Türkei mit verbündeten dschihadistischen Milizen einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Bevölkerung von Nordsyrien führt. Die Türkei begründet diese Aggression mit der angeblichen Gefährdung, die für sie von den „terroristischen“ Kämpferinnen und Kämpfern der kurdischen Selbstverteidigungskräfte YPG und YPJ ausginge.

Unbeschadet, dass nachweislich nie Angriffe von Nordsyrien auf türkisches Territorium erfolgten, übernahm die Bundesregierung in mehreren jüngeren Stellungnahmen die Sichtweise mit der Formulierung, türkische Sicherheitsinteressen in der Region müssten berücksichtigt werden.

Übernommen wurde die Haltung der Türkei gegenüber den Verbänden von YPG und YPJ als terroristische Organisationen bereits mit dem Rundschreiben des Bundesinnenministeriums vom 2. März 2017 an die Bundesländer bezüglich einer Aktualisierung des PKK-Verbots, indem in einem Anhang auch die Symbole von YPG, YPJ und der nordsyrischen kurdischen Partei PYD der PKK zugeordnet wurden und damit de facto unter das 1993 erfolgte PKK-Verbot fallen.

Dies hat in den aktuellen politischen Auseinandersetzungen die Folge, dass die Bundesregierung zwar vorgibt, auf der Seite der kurdischen Bevölkerung gegen die Aggression der Türkei zu stehen, gleichzeitig aber

bei verschiedenen Demonstrationen und Versammlungen der letzten Tage die erwähnten Fahnen und Symbole von den Versammlungsbehörden oder der Polizei verboten wurden.

Aufgrund der aktuellen Ereignisse fordern wir die Bundesregierung erneut auf, den Erlass des BMI von 2017 zumindest insoweit zurückzunehmen, als die Fahnen von YPG, YPJ und PYD nicht mehr der PKK zugeordnet werden. Dieser Erlass sorgt für beispielsweise Rechtsunsicherheit bei Versammlungen und in den sozialen Medien, indem das BMI die Verfügung selbst einschränkte mit der Auslegung, dass diese Symbole nicht per se verboten seien, sondern nur in dem Falle, wenn sie „ersatzweise“ für die Symbole der PKK-Verwendung fänden.

Als Folge der BMI-Verfügung wurden in den letzten zwei Jahren unzählige Strafverfahren hinsichtlich der Verwendung dieser Symbole auf Versammlungen und in den sozialen Medien geführt. Einsatzleiter der Polizei räumten auf Demonstrationen des Öfteren ein, dass sie sich selbst mit der Auslegung dieses Erlasses überfordert fühlen.

Es sei daran erinnert, dass YPG und YPJ als Teil der internationalen Koalition gegen den IS, an der sich auch die Bundesregierung beteiligt, die Hauptlast im Kampf gegen den IS getragen und in diesem Zusammenhang über 12 000 Tote zu beklagen haben. Angesichts der erschütternden Bilder, die uns aus Nordsyrien erreichen, der großen Solidarität eines überwiegenden Teiles der deutschen Bevölkerung mit den Menschen Nordostsyriens im Kampf gegen die türkische Aggression und auch den Gefühlen der nach Deutschland geflohe-

nen Kurdinnen und Kurden in Angst um ihre Angehörige, fordern wir die Bundesregierung auf, den Erlass vom 2. März 2017 bezüglich der Einordnung von YPG, YPJ und PYD unverzüglich zurückzunehmen.

Damit würde in Deutschland in diesem Kontext wieder Rechtssicherheit einziehen und es wäre ein klares außenpolitisches Signal an die Türkei, dass Aggressionskriege ihren Preis haben, auch wenn sich die Großmächte aktuell auf Kosten der Kurd*innen mit ihr arrangiert haben.

Mit der Listung der nordsyrisch-kurdischen Organisationen im Zusammenhang mit dem PKK-Verbot, hat die Bundesregierung die Türkei in ihrer Sichtweise bestärkt, statt politischer Verhandlungen die militärische Auseinandersetzung zu suchen. Die fatalen Auswirkungen einer verfehlten Politik sind aktuell sichtbar. Eine Rücknahme sämtlicher Verbote ist die Bundesrepublik nicht zuletzt der kurdischen Bevölkerung in Deutschland schuldig.

(PM Azadi v. 25.10.2019)

AG München: Zweite Verhandlung gegen Friedensaktivisten Claus Schreer wurde ausgesetzt

Am 25. Oktober sollte vor dem Amtsgericht München die zweite Hauptverhandlung gegen den Friedensaktivisten Claus Schreer stattfinden, doch entschied das Gericht, das Verfahren auszusetzen.

Begründet wurde dies damit, dass ein weiteres Verfahren gegen ihn läuft. Weil der Richter beide Verfahren zusammenlegen möchte, ihm die entsprechenden Akten aber nicht vorgelegen haben, setzte er die Verhandlung am 25. 10. aus.

Claus Schreer hatte auf einer Demonstration gegen die Münchner Sicherheitskonferenz am 17. Februar 2018 ein Plakat mit der Forderung „Freiheit für Abdullah Öcalan“ und dessen Porträt sowie einen Wimpel der YPG gezeigt. Deshalb wurde er im März dieses Jahres vom AG München zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen à 40 Euro verurteilt. Hiergegen legte sein Verteidiger

Rechtsmittel ein, weshalb in dieser Sache erneut verhandelt werden muss.

„In der Urteilsbegründung erklärte das Gericht, die YPG sei von der PKK ‚usurpiert‘ worden, das Plakat sei ‚in besonderer Weise geeignet, den Zusammenhalt der PKK zu fördern‘ ebenso wie die auf der Kundgebung geforderte ‚Aufhebung des PKK-Verbots‘.“ Deshalb sei alles „als Unterstützungshandlung für die vom Innenministerium verbotene PKK zu werten“. Claus Schreer erklärte weiter: „Das Urteil ist ein Schlag gegen das im Grundgesetz garantierte Recht auf Meinungsfreiheit. Das Recht, die Freilassung eines politischen Gefangenen zu fordern, der seit 20 Jahren in Isolationshaft eingekerkert ist, kann nicht strafbar sein, genau so wenig wie die Forderung nach Aufhebung des PKK-Verbots und die Solidarität mit den Volksverteidigungseinheiten der YPG in Rojava.“

Es gehe bei den Verfahren „um Einschüchterung und Disziplinierung“.

(ANFdeutsch v. 30.9./25.10.2019/Azadi)

Kammergericht Berlin: Prozessauftakt im §129a/b-Prozess gegen Yildiz Aktaş

Am 25. Oktober begann vor dem Kammergericht Berlin der Prozess gegen die kurdische Frauenrechtlerin Yildiz Aktaş, der eine mutmaßliche Mitgliedschaft in einer „terroristischen Vereinigung im Ausland“ gem. §§ 129a/b StGB vorgeworfen wird.

Die „junge welt“ sprach hierüber mit ihrem Verteidiger, dem Berliner Rechtsanwalt Lukas Theune.

„Yildiz Aktaş wird beschuldigt, sich von Sommer 2013 bis Winter 2014 als PKK-Mitglied strafbar gemacht zu haben. Sie soll Veranstaltungen organisiert, sich an Demonstrationen beteiligt haben und ähnliches“. Sie habe sich zuvor „jahrzehntelang als feministische kurdische Politikerin in der Türkei für Frauenrechte eingesetzt“. Mit diesem Verfahren werde „gezielt eine Vertreterin der kurdischen Frauenbewegung in den Fokus von Ermittlungen“ genommen.

Auf die Frage, ob sich die Ermittlungsbehörden hierauf beziehen, sagt Theune: „Das Bundeskriminalamt



Proteste in London am 19.10.2019

beschreibt explizit, dass es in PKK-Gremien Doppelspitzen aus jeweils einem Mann und einer Frau“ gebe. Er befürchte, dass im Falle einer Verurteilung von Yildiz Aktaş „weitere kurdische Frauenrechtlerinnen“ von der strafrechtlichen Verfolgung betroffen sein könnten.

Das Bundesjustizministerium habe im Mai eine Einzelermächtigung nach §129b erteilt, damit das Gericht die Politikerin vor Gericht stellen kann. Deshalb habe er einen Antrag an Justizministerin Christine Lambrrecht (SPD) persönlich gestellt, „diese Ermächtigung sofort wieder zurückzunehmen“. Sie habe sich schließlich in der Vergangenheit häufiger kritisch zu Erdoğan geäußert.

Wie er sich erkläre, dass die Kriminalisierung der Kurd*innen weitergehe trotz der Kriegsverbrechen der türkischen Armee und ihrer dschihadistischen Verbündeten, antwortete Lukas Theune, dass auch er sich diese Frage stelle, doch müsse sich die Interviewerin eher an die „Ermittlungsbehörden und das Justizministerium“ wenden. Doch scheine es „eine politische Entscheidung zu sein, dass die Bundesregierung einerseits auf politischen Druck der Öffentlichkeit hin die Türkei zwar scharf kritisiert, andererseits aber weiter kooperiert“. Die Kriminalisierung von Kurdinnen und Kurden sei zu beenden.

Auf die Frage zur Vorgeschichte von Yildiz Aktaş, wies Theune darauf hin, dass sie bereits „im Alter von 12 Jahren nach dem Militärputsch vom 12. September 1980 mit Haftbefehl festgenommen“ worden sei und „drei Monate in Haft“ verbracht habe. Sie sei die „jüngste weibliche Gefangene in Diyarbakir [als Hölle Nr. 5 berüchtigte JVA, Azadî] gewesen und gefoltert worden. Ihr „mutiges Eintreten in verschiedenen Oppositionsparteien für Demokratie und Frauenrechte in der Türkei“ habe zu „zahlreichen Festnahmen, Inhaftierungen und Strafverfahren geführt“. Deshalb habe sie 2012 nach Deutschland fliehen müssen.

Yildiz Aktaş war am 9. April 2018 in ihrer Wohnung in Baden-Württemberg fest- und in U-Haft genommen worden. Nach drei Monaten konnten die Verteidigerin Antonia von der Behrens und ihr Kollege Lukas Theune erreichen, dass ihre Mandantin aufgrund ihrer Geschichte aus der Haft entlassen wurde. Eine erneute Inhaftierung hätte wegen der erlebten Folter in der Türkei eine Retraumatisierung auslösen können.

Solidarität mit Yildiz

Die feministische Kampagnengruppe „Freiheit für Yildiz“, die den Prozessauftakt am 25.10. besuchte, nahm Stellung. Eine Sprecherin merkte an, dass die Verteidigung die „Legitimität des Verfahrens in Zweifel“ gezogen habe. „Die für die Angeklagte äußerst belastende und stigmatisierende Beweisaufnahme solle bis zur Entscheidung des Bundesjustizministeriums darüber, ob die erteilte Verfolgungsermächtigung gegen ange-

liche Führungskader der PKK noch angemessen und politisch haltbar sei, unterbrochen werden..“

Weiter heißt es in der Erklärung der Gruppe: „Die Repression hat nicht nur innenpolitische Konsequenzen, sondern auch gravierende außenpolitische Folgen. Damit stellt die Bundesregierung die PKK sowie die syrische PYD/YPG auf eine Stufe mit dem sog. Islamischen Staat, was wiederum der Türkei in die Hände spielt.“ Auch die Gruppe fordert „die Rücknahme der Einzelverfolgungsermächtigung des Justizministeriums“, einen „sofortigen Stopp der Zusammenarbeit deutscher und türkischer Verfolgungsbehörden“ sowie „eine Einstellung des Verfahrens gegen Yildiz Aktaş“.

Sie ruft dazu auf, an einer weiteren Kundgebung zum nächsten Prozesstermin **am 29. Oktober um 8:00 Uhr vor dem Kammergericht Berlin-Schöneberg, Elßholzstr. 30 – 33**, teilzunehmen.

Mehr Informationen zur Kampagne sind dem Blog freiheit-yildiz.com zu entnehmen oder auf Twitter #freedom4yildiz.

(jw, Stellungnahme „Freiheit für Yildiz“ v. 25.10.2019 / Azadî)

Generalstaatsanwaltschaft Koblenz erhebt Anklage gegen kurdischen Aktivisten

Die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz hat Anklage beim OLG Koblenz gegen einen Kurden erhoben, der sich mitgliedschaftlich in der verbotenen kurdischen Arbeiterpartei PKK betätigt haben soll. Dem Menschen wird vorgeworfen, für etwa ein Jahr Leiter des PKK-Gebiets Mainz gewesen zu sein, was einen Verstoß gegen § 129b StGB darstellen soll.

Mashar T. (60) werden keinerlei Gewalthandlungen vorgeworfen, lediglich die mitgliedschaftliche Betätigung in der genannten Vereinigung.

Hierzu erklärte die Verteidigung von Mashar T. am 30. Oktober:

1 Der kurdische Aktivist Mashar T., der seit über vier Monaten in Untersuchungshaft sitzt, war bereits in der Türkei für fast 7 Jahre inhaftiert gewesen. Er wurde dort gefoltert, unter den Folgen dieser Folter leidet Mashar T. bis heute.

In Deutschland ist Mashar T als politischer Flüchtling anerkannt.

Im Falle einer Verurteilung droht Mashar T. nicht nur eine erhebliche Haftstrafe, er ist zudem auch noch von der Ausweisung in den Verfolgerstaat Türkei bedroht, welche von der Ausländerbehörde bereits vorbereitet wird.

2 Die Anklageerhebung nach diesem sog. Anti-Terror-Paragraf ist nur deshalb möglich, weil

die Bundesregierung die Strafverfolgungsbehörden ausdrücklich ermächtigt hat, die Strafverfolgung zu betreiben.

3 Die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien haben den Krieg der Türkei in Nordsyrien – etwas scheinheilig – einhellig als völkerrechtswidrig verurteilt.

Der Krieg der Türkei in Nordsyrien richtet sich insbesondere gegen die kurdisch dominierte PYD und ihren militärischen Arm, die YPG, die von der Türkei als Teil der kurdischen Arbeiterpartei PKK betrachtet wird und die in Nordsyrien seit einigen Jahren zusammen mit anderen Organisationen und gesellschaftlichen Gruppen ein für die dortige Region einzigartiges gesellschaftliches Projekt begonnen haben.

Auch die Bundeswehr hat im Zuge des Kampfes gegen den sog. IS (Daesh) mit der YPG kooperiert.

4 Die öffentlich geäußerte Empörung gegen den Krieg des NATO-Mitgliedslandes Türkei erscheint in hohem Maße heuchlerisch, wenn zugleich – und zwar zeitgleich und exakt während dieses Krieges – dem türkischen Interesse an Kriminalisierung angeblicher Tätigkeit für die kurdische Arbeiterpartei PKK in der Weise Folge geleistet wird, dass es mit einer Regierungsermächtigung den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht wird, ein Opfer der türkischen Menschenrechtsverletzungen allein für sein Engagement auch in Deutschland zu inhaftieren.

5 Zugleich zielt diese Art bundesdeutscher „Terrorismusbekämpfung“ ersichtlich auch auf die legalen Strukturen politischer Betätigung von Kurd*innen in Deutschland. Im Zuge der Ermittlungen gegen Mashar T. wurden nämlich auch die Räume eines nicht verbotenen kurdischen Vereins durchsucht und dieser damit in den Bereich von sogenanntem „Terrorismus“ gerückt.

6 Einmal mehr wird damit unter Beweis gestellt, dass Strafverfolgung eben nicht „neutral“ ist, sondern vielmehr sehr wohl explizit als „politisch“ bezeichnet werden muss.

7 Wenn es sich aber um ein eindeutig politisches Strafverfahren handelt, welches über die versuchte Kriminalisierung auch von offensichtlich legalen Strukturen nicht nur gegen Mashar T. gerichtet ist, dann ist es nicht nur er, der sich gegen diese Kriminalisierung zu verteidigen hat, sondern sind es alle, die in Opposition zum türkischen Regime stehen und sich für die Belange der Kurd*innen einsetzen.

Solidarität mit Mashar T. und den von Repression betroffenen kurdischen Strukturen!

(Azadi)

OLG München: Prozess gegen zehn mutmaßliche TKP/ML-Mitglieder wird fortgeführt

Antrag der Verteidigung auf Einstellung des Verfahrens abgelehnt

Die Frankfurter Rundschau berichtet in ihrer Ausgabe vom 25. Oktober nicht nur über den Beginn des Prozesses gegen Yildiz Aktaş, sondern erinnert auch an das seit nunmehr fast dreieinhalb Jahren laufende Verfahren gegen „zehn türkische Oppositionspolitiker“ – mutmaßliche Mitglieder der Kommunistischen Partei TKP/ML – vor dem Oberlandesgericht München. Auch ihnen wird Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland vorgeworfen und auch dieses Verfahren konnte nur durch eine Ermächtigung gem. § 129b StGB des Bundesjustizministers stattfinden.

Laut FR sind in München „fast 200 Verhandlungstage absolviert“ worden, in denen zumeist Dokumente von den Sicherheitsbehörden der Türkei verlesen, über eine korrekte Übersetzung gestritten oder lange Observationsberichte über die Angeklagten vorgetragen wurden.

Die Verteidigung hatte angesichts des türkischen Invasionskrieges die Einstellung des Verfahrens beantragt und eine Rücknahme der Verfolgungsermächtigung gefordert. Die Türkei, die seit Prozessbeginn die kurdische Bevölkerung bombardiert und jetzt den zweiten Angriffskrieg gegen Nordsyrien führt, stelle „keine, die Würde des Menschen achtende staatliche Ordnung dar“. Dies schreibt der § 129b StGB vor.

Die Verteidiger*innen erinnerten an das Jahr 1999, wo ein drohender Genozid für die Bundesregierung ausreichend gewesen ist, ohne UN-Mandat die damalige Bundesrepublik Jugoslawien anzugreifen. Im Jahre 2019 sei es Willkür, das Strafverfahren im Interesse eines Staates, der völkerrechtswidrig ethnische Säuberungen auf fremdem Staatsgebiet intendiert und vollzieht, fortzuführen.

Dennoch: Der Staatsschutzsenat lehnte den Antrag der Verteidigung ab.

(FR v. 25.10.2019/Azadi)

TAGUNG

Gegen Kriminalisierung und Demokratieabbau

Vor dem Hintergrund der dramatischen Entwicklungen in Nordostsyrien/Rojava einerseits und der unwürdigen Auseinandersetzungen wegen des Zeigens von Symbolen kurdischer Organisationen auf Demonstrationen und Protestaktionen sowie des PKK-Betätigungsverbots andererseits, das im November vor 26 Jahren verfügt worden ist, führen das Kurdische Gesellschaftszentrum in München und AZADÎ eine Tagung unter dem Motto „Die Kriminalisierung von Kurdinnen und Kurden – Abbau demokratischer Grundrechte am Beispiel von Bayern“ durch.

Insbesondere die Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften von Bayern leiteten nach den verwaltungs-

internen Anweisungen des Bundesinnenministeriums von 2017/2018 massenhaft Verfahren wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz ein, weil Fahnen von PYD, YPG und YPJ auf Versammlungen gezeigt wurden. Selbst das Posten in Facebook oder das Teilen von Beiträgen mit den inkriminierten Kennzeichen im Internet wurden und werden geahndet.

Deshalb wird sich diese Tagung insbesondere mit der Kriminalisierung von Kurd*innen und Menschen, die sich mit ihren politischen Anliegen solidarisieren, befassen, wobei auch das Thema des Abbaus von Grundrechten, u. a. durch das Polizeiaufgabengesetz Bayerns, von Relevanz sein wird.“

Programm der Tagung

Die Kriminalisierung von Kurdinnen und Kurden

Abbau demokratischer Grundrechte am Beispiel von Bayern

am 23. November 2019 im EineWeltHaus in München (Schwanthalerstr. 80, 80336 München)

Eröffnung (10.00 – 10.15 Uhr)

Sitzung 1: Politisch-rechtliche Einordnung und Hintergründe der Kriminalisierung (10.20 – 13.00 Uhr)

1.1 Kurzer historischer Abriss der Repression gegen Kurd*innen in der BRD

Rechtsanwalt Carl W. Heydenreich, Bonn

Die Kriminalisierung der kurdischen Bewegung hat die Justiz in der BRD mitgeprägt. Vom „Düsseldorfer Prozess“ und dem „Kurden-Käfig“ 1988 über das PKK-Betätigungsverbot 1993 bis hin zu den „Terrorismus-Paragrafen“ §§ 129a und 129b des Strafgesetzbuchs.

1.2 Aktuelle Verfolgung der kurdischen Bewegung in Bayern

Rechtsanwalt Mathes Breuer, München

Bayern hat sich in der Vergangenheit besonders mit der Verfolgung linker Bewegungen hervorgetan. Insbesondere seit 2017 haben die Strafverfolgungsbehörden zahlreiche Verfahren wegen des Zeigens vermeintlich verbotener Symbole eingeleitet.

1.3 Deutsch-türkische Beziehungen und ihre Auswirkungen auf kurdische Exil- und Solidaritätsstrukturen

AZADÎ-Vorstandsmitglied Dr. Elmar Millich, Berlin

Welche gemeinsamen politischen Interessen Deutschlands und der Türkei drücken sich in der juristischen Verfolgung der kurdischen Bewegung in Deutschland aus?

Diskussion (11.50 – 13.00 Uhr)

Mittagspause (13.00 – 14.00 Uhr)

Sitzung 2: „Repression trifft Einzelne, gemeint sind wir Alle!“ (14.00 – 15.15 Uhr)

Die Repression zielt zwar auf Bewegungen und Organisationen ab, trifft aber immer Einzelne. Was macht das mit einem? Wie kann sich dagegen gewehrt werden? Im persönlichen Gespräch mit von Repression Betroffenen – wie **Claus Schreer** (langjähriger Friedensaktivist) und **Uli Bez** (Filmemacherin) – sollen die Erfahrungen und Folgen geteilt werden.

Sitzung 3: Antirepressionsarbeit und Solidarität sind unsere Antworten (15.30 – 17.00 Uhr)

3.1 Konkrete Antirepressionsarbeit und Ansätze internationalistischer Solidarität in Bayern

Monika Morres, AZADÎ e.V., Köln

ROTE HILFE e.V., Ortsgruppe München

3.2. Autoritäre Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) und anderen Gesetzesverschärfungen

Johannes König, Bündnis „noPAG – NEIN! Zum Polizeiaufgabengesetz Bayern“

Diskussion und Abschluss (17.00 – 18.00 Uhr)

Veranstalter: Kurdisches Gesellschaftszentrum München e.V. und AZADÎ – Rechtshilfefonds für Kurd*innen in Deutschland e.V. **Mitveranstalter*innen:** Bayerischer Flüchtlingsrat, ROTE HILFE München, Bündnis „noPAG – NEIN! Zum Polizeiaufgabengesetz Bayern“

REPRESSION

Proteste gegen erneute Verschärfung der Polizeigesetze in Baden-Württemberg

Die Antifaschistische Linke Freiburg rief für den 12. Oktober zu einer Demonstration unter dem Motto „Freiheitsrechte verteidigen – Gegen eine erneute Verschärfung des Polizeigesetzes in Baden-Württemberg“ auf. Das Gesetz war erst im November 2017 verschärft worden. Die Landesregierung aus Bündnis 90/Die Grünen und CDU plant weitere Änderungen. Die „junge welt“ sprach mit dem Pressesprecher der Antifaschistischen Linken Freiburg, Nils Bornstedt. Mit dem neuen Polizeigesetz seien „die Ausweitung der Schleierfahndung, die Legalisierung der ohnehin schon praktizierten Vorkontrollen bei Demos, die Möglichkeit mithilfe sog. Staatstrojaner Handys und Computer vollständig zu durchleuchten sowie die Einführung einer präventiven ‚Unendlichkeitshaft‘“ geplant.

Auf die Frage, wie ausgerechnet die Grünen den Abbau noch verbliebener Grundrechte mittragen können, meinte der Aktivist, dass die Grünen „ein Interesse am Erhalt der bestehenden Ordnung“ hätten. Man wolle keine Umverteilung gesellschaftlicher Reichtümer oder gar eine Vergesellschaftung“, sondern „Widerspruch und dissidente Bewegungen noch stärker bekämpfen“.

Es müsse – besonders mit Blick auf die Bewegung „Fridays for future“ – noch deutlicher gemacht werden, dass das Gerede vom ‚grünen Kapitalismus‘ reine Beschwichtigungspolitik sei und nichts mit wirklichen Veränderungen zu tun habe.

(jw v. 12./13.10.2019/Azadi)

Sichere Telefonie durch BKA-Hackerbehörde gefährdet

„Das Bundeskriminalamt hebelt die abhörsichere Telefonie europaweit aus und nutzt dafür seine Mitarbeit bei der EU-Polizeiagentur EUROPOL. Die dadurch installierten Abhörmöglichkeiten für Polizeien und Geheimdienste verunsichern die Telekommunikation“, kritisiert der europapolitische Sprecher der Linksfraktion im Bundestag, Andrej Hunko die neuen Gefahren, die von der fünften Mobilfunkgeneration 5 G ausgehen. Ein Standard zur Überwachung von 5 G soll im Dezember vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen definiert und im kommenden Jahr von der Internationalen Telekommunikationsunion festgelegt werden. An den Abhörarbeitsgruppen der beiden Organisationen nehmen auch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und das Bundeskriminalamt (BKA) teil. Außerdem hat das BKA im Sommer die neue Zentrale Stelle für die Informationstechnik im Sicherheitsbereich (TITiS) entsandt. „Die Bundesregierung muss sich auf EU-Ebene dafür einsetzen, die Abhörsicherheit bestehender und zukünftiger Netze nicht zu schwächen.“ Die Fraktion stehe „der Einführung von Hintertüren zum Abhören von Telefonen und Messengerdiensten grundsätzlich skeptisch gegenüber“, weshalb eine geplante Änderung der deutschen Technischen Richtlinie zur Überwachung der Telekommunikation abgelehnt werde.

Die neue „Hackerbehörde ZITiS“ arbeite „eng mit Behörden aus Großbritannien, den Niederlanden, Frankreich und den Vereinigten Staaten zur Überwachung von 5G zusammen“. Dadurch entstehe „ein schwer zu kontrollierender Komplex aus Geheimdiensten und Überwachungsindustrie, bei dem das BKA den Ton angibt.“

(PM A. Hunko v. 22.10.2019)



SOLIDARITÄT

Gegen Zensur, für Publikationsfreiheit! Spendenaufruf für die Edition Mezopotamya

Für die Wiederveröffentlichung von beschlagnahmten (jedoch nicht verbotenen) Büchern sind wir auf solidarische Spenden angewiesen. Es geht um den von Bundesinnenminister Horst Seehofer verbotenen kurdischen **Mezopotamien Verlag**.

Am 12. Februar 2019 ist der Verlag, ebenso wie der benachbarte MIR Musikvertrieb verboten worden. Beiden wird unterstellt, Unterorganisationen der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) zu sein. Der Mezopotamien Verlag hat Bücher in verschiedenen Sprachen zu kurdischer Geschichte, zur kurdischen Frauenbewegung, die Schriften von Abdullah Öcalan sowie Romane, ein Sprachlehr- und ein Wörterbuch, Kinderbücher und vieles mehr veröffentlicht. Außerdem hat der Verlag Bücher auf Türkisch und Kurdisch aus anderen Verlagen vertrieben, darunter viele Klassiker der Weltliteratur.

Keines dieser Bücher des Mezopotamien-Verlags ist in der Vergangenheit in Deutschland verboten oder in irgendeiner Weise beanstandet worden. Dennoch wurden sie tonnenweise beschlagnahmt, ebenso die Bücher aus den anderen Verlagen, so dass sie für Buchhandel und Leser*innen nicht mehr erreichbar sind. Das werten wir als Zensur durch die Hintertür.

Die wichtigsten der deutschsprachigen Titel des Mezopotamien-Verlags sind nun als **Edition Mezopotamya**

von den drei Verlagen Unrast (D), Mandelbaum (A) und Edition 8 (CH) neu aufgelegt worden und damit für den Buchhandel wieder verfügbar. Finanziert werden muss das Projekt aus Spenden.

Spendenkonto:

Verein z. Förderung kurdischer Kultur e.V.
IBAN: DE78 4306 0967 1011 1214 00
BIC: GENODEM1GLS
Verwendungszweck: Edition Mezopotamya

Aus dem Buchverkauf rücklaufendes sowie ggf. überschüssiges Geld wird einem Solidaritätsfonds für die Prozesskosten des Mezopotamien Verlags und des MIR Musikvertriebs zur Verfügung gestellt. Denn die beiden Verlage unternehmen selbstverständlich rechtliche Schritte gegen ihr Verbot.

Eine Vorschau auf die wieder aufgelegten deutschsprachigen Titel finden Sie als pdf-Datei auf der Gemeinschaftsedition der Verlage edition 8, Zürich | Mandelbaum Verlag, Wien | Unrast Verlag, Münster unter: <http://wck.me/13uF>

Über Eure und Ihre Unterstützung mit Spenden würden wir uns sehr freuen, auch über die Weitergabe dieser Information.

*Unrast, Mandelbaum,
Edition 8, International
Initiative Edition, Antiquariat
Walter Markov*



In den Wochen nach Beginn der Invasion der türkischen Armee in Nordsyrien, fanden und finden bundesweit unzählige Protestdemonstrationen, Kundgebungen und Veranstaltungen statt. Wir wollen nachfolgend beispielhaft nur einige Aktivitäten dokumentieren:

Friedliche Demonstration in Köln gegen Krieg und für Solidarität mit Rojava

Rund zehntausend Menschen nahmen am Samstag des 19. Oktober in Köln an einer Großdemonstration unter dem Motto „Gegen den türkischen Angriffskrieg in Nordsyrien – Solidarität mit Rojava“ teil, zu der etwa 300 Organisationen, Einzelpersonen und Initiativen aufgerufen hatten. Auf der Schlusskundgebung verurteilten alle Redner*innen die Kriegsverbrechen der türkischen Armee und forderten ein Waffenembargo, Sanktionen gegen die Türkei, eine Flugverbotszone über Nordsyrien und die Beteiligung der kurdischen Akteure an einer politischen Lösung. Es sprachen Gisela Manderla, Bundestagsabgeordnete der CDU, Sarah van Dawen-Agreiter, SPD-Vorstandsmitglied der Stadt Köln, der Linken-Bundestagsabgeordnete Andrej

Hunko, der Sprecher der Grünen Jugend, Max Lucks sowie Vertreter*innen verschiedener Organisationen.

Angemeldet wurde die Versammlung vom Aktionsbündnis gegen Rechts und der Interventionistischen Linken (IL). Noch am späten Nachmittag des Vortages hatte der Kölner Polizeipräsident eine Pressekonferenz einberufen und mitgeteilt, dass ein mögliches Verbot der Demo geprüft werde. Er habe „Erkenntnisse“ über angeblich „tausend gewaltbereite Teilnehmer“, die nach Köln reisen wollten. Die Polizei werde vorsorglich Sondereinsatzkommandos, Wasserwerfer und dergleichen einsetzen.

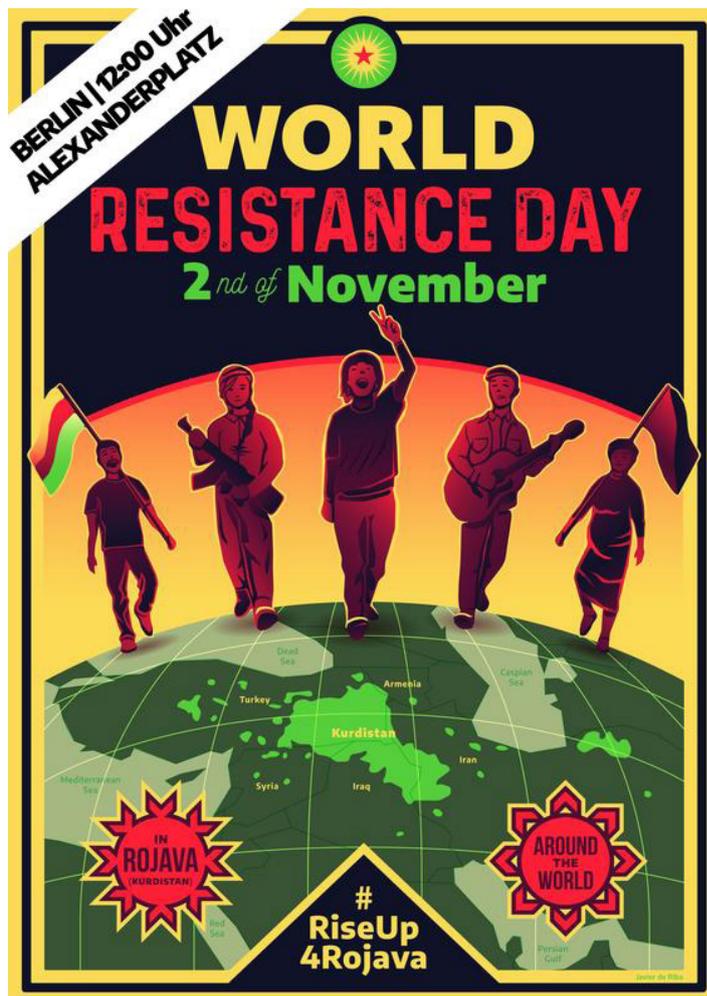
Indes war auf der Demonstration von gewaltbereiten Teilnehmer*innen nichts zu sehen. Es hagelte massive Kritik am Verhalten des Polizeipräsidenten und grüne Abgeordnete forderten eine Sondersitzung des Landtags-Innenausschusses.

(Azadi)

„Lassen wir die Menschen in Rojava nicht allein,“:

Bundesweite Demonstration in Berlin am 2. November

Am 2. November wird in Berlin eine bundesweite Demonstration gegen die Invasion der Türkei in Rojava/Nordsyrien stattfinden. „Die Demokratische Föderation Nordostsyrien (Rojava) steht beispielhaft für die Vision eines friedlichen und demokratischen Mittleren Ostens, dessen Basis die Befreiung der Frau ist. Das soll jetzt zerstört werden. Die türkische Armee begeht mit ihrem Angriffskrieg Kriegsverbrechen, indem sie die zivile Infrastruktur wie Krankenhäuser, die Wasserversorgung oder die Stromzufuhr bombardiert sowie gezielt Zivilist*innen angreift, vor allem betroffen sind Frauen und Kinder. Mit diesem Krieg droht der



IS erneut zu einer Gefahr zu werden – nicht nur für Rojava, auch für Europa“, heißt es im Aufruf. Die geplante Errichtung einer sog. Schutzzone bedeute „eine ethnische Säuberung und Umsiedlungspolitik des Gebietes“.

Es gehe um ein Ende des Krieges, um Solidarität mit Rojava, um „die Erhaltung der Frauenbefreiung, des friedlichen Zusammenlebens und um die Weiterentwicklung von Ökologie und Demokratie“ in dieser Region.

Die Auftaktkundgebung findet um 12:00 Uhr auf dem Alexanderplatz statt; die Demo beginnt um 13:00 Uhr.

<https://stopptdenkrieg.noblogs.org/>

Gegen den Krieg: Check-in der Turkish Airlines in Hamburg blockiert

Am Nachmittag des 25. Oktober haben mehr als 30 Aktivist*innen von Riseup4Rojava und der Interventionistischen Linken (IL) den Check-up des Fluges der halbstaatlichen Turkish Airlines von Hamburg nach Istanbul blockiert und ein Transparent gegen den Krieg entrollt. Eine ähnliche Aktion hat am Morgen des gleichen Tages auf dem Frankfurter Flughafen stattgefunden. „Ein Kriegsland ist kein Urlaubsland“, erklärte Christoph Kleine von der IL zu der Hamburger Protestaktion. „Rheinmetall, Mercedes-Benz und viele weitere deutsche Firmen haben die Waffen geliefert. Angesichts dieser besonderen Verantwortung und Mittäterschaft Deutschlands reichen jetzt verbale Verurteilungen und wirkungslose, löchrige Einschränkungen künftiger Waffenlieferungen nicht aus.,,

(PM IL v. 25.10.2019)

Gegen den Krieg: Besetzung der Humboldt-Universität in Berlin

Aus Solidarität mit der Bevölkerung Nordostsyriens und dem unermüdlichen Widerstand gegen die Inva-

sion der türkischen Armee, haben am 24. Oktober Aktivist*innen der Kampagnen „Rise up for Rojava“ und „Women Defend Rojava“ zwei Seminarräume der sozialwissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Uni in Berlin besetzt. Sie forderten ein Ende der türkischen Invasion und verurteilten die Heuchelei der Bundesregierung. Die Unileitung hatte eine polizeiliche Räumung veranlasst. Hierzu erklärten die Aktivist*innen: „Die Verantwortlichen der HU billigen und bevorzugen die Mittel der Polizeigewalt gegen Studierende statt demokratischen Dialog und Verständnis für legitimen Protest“. Sie forderten „den sofortigen Rücktritt von Sabine Kunst und allen an der Entscheidung zur Räumung Beteiligten“. Trotz der „völlig unverhältnismäßigen Präsenz der Polizeihundertschaften“ solidarisierten sich in einer spontanen Kundgebung rund 300 Menschen vor dem Institutsgebäude mit den Besetzer*innen. Es wurden sechzehn Strafverfahren wegen Hausfriedensbruchs eingeleitet; der einzigen Person mit nichteuropäischem Pass wirft die Polizei zusätzlich noch Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vor. Die Aktivist*innen fordern „die sofortige Rücknahme aller Strafanzeigen seitens der HU und die sofortige Einstellung aller Ermittlungsverfahren der Polizei Berlin.,,

*(aus der Erklärung der Besetzer*innen v. 25.10.2019)*

GERICHTSURTEILE

Bundesgerichtshof zum „Werbeverbot“ im PKK-Kontext

Am 13. Juni 2019 fand beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe eine Verhandlung im Zusammenhang mit dem „Langen Marsch für die Freiheit von Abdullah Öcalan und einen Status für Kurdistan“ statt. Die Staatsanwaltschaft Berlin hatte einem Teilnehmer dieser Demonstration vorgeworfen, verbotene Werbung für die PKK gemacht zu haben. Er habe sein Handy an die Lautsprecheranlage angeschlossen und über youtube zunächst die kurdische Hymne Ey Reqîb gespielt und dann weitere von youtube Autoplay ausgewählte kurdische Lieder, in einem davon sei die Textzeile „Biji PKK“ vorgekommen.

Das Landgericht Berlin zeigte sich – trotz erheblicher Unklarheiten – davon überzeugt, dass sich dies so zugetragen habe. Es sprach den Angeklagten dennoch frei, denn schließlich war überhaupt nicht klar, in welchem Zusammenhang die Textzeile in dem Lied vorgekommen war, es war auch zu keinerlei Reaktionen der Demonstrierenden gekommen. Dass die beiden Wörter in dem Lied in einem ausdrücklich werbenden Sinne vorgekommen seien, könne daher nicht festgestellt werden, so das LG Berlin richtig.

Gegen diesen Freispruch hatte die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt. Vor dem Bundesgerichtshof stellten die Anwältin Anna Luczak und Rechtsanwalt Björn Elberling erneut klar, warum der Freispruch richtig gewesen war, auch vor dem Hintergrund des PKK-Verbots: denn auch dieses verbietet ja nicht jede Thematisierung der PKK und ihres Verbots, sondern eben nur die ausdrückliche Werbung. Nun lassen sich zahlreiche Möglichkeiten denken, in denen die Wörter „biji PKK“ in eine Textzeile eingepasst sein können, etwa als Kritik am PKK-Verbot: „In diesem Land wird man schon bestraft, wenn man ‚biji PKK‘ sagt“.

Der Bundesgerichtshof wischte diese Bedenken beiseite und hob den Freispruch auf. Wirklich begründen konnte er seine Auffassung indes nicht: „nicht strafbare Bedeutungsinhalte“ seien, so der Gerichtshof, „lediglich denktheoretische Möglichkeiten“ – auf die ganz konkreten Möglichkeiten, die die Verteidigung aufgezeigt hatte, verwandte er kein einziges Wort.

Der Fall muss nun in Berlin erneut verhandelt werden.

Die Entscheidung reiht sich ein in die Tendenz der deutschen Gerichte, das ohnehin schon fragwürdige Werbeverbot, das sich aus dem Verbot der PKK ergibt, weiter auszudehnen auf alle Äußerungen, die irgendwie mit der PKK zusammenhängen oder zusammenhängen

sollen. Eine Tendenz, die sich erst in diesen Tagen wieder in der Verurteilung der Hamburger Bürgerschafts-abgeordneten Cansu Özdemir niedergeschlagen hat, die auf Twitter die Aufhebung des Verbots gefordert und dabei die Fahne der PKK mit dem Zusatz „in Deutschland verboten“ abgebildet hatte.

Immerhin aber stellte der BGH keine allgemeinen Leitsätze auf, auf die sich Staatsanwaltschaften und Gerichte bei zukünftigen Versuchen, jede Thematisierung des PKK-Verbots zu kriminalisieren, stützen könnten. Sondern er beschäftigte sich nur eng mit den Tatsachenfeststellungen des Landgerichts Berlin – dies wohl auch ein Ergebnis der engagierten Verteidigung, die aufgezeigt hatte, wie wackelig das vom BGH erzielte Ergebnis in Wirklichkeit war.

Und das Urteil des BGH enthält auch einen kleinen Lichtblick: sehr deutlich weist er die Berliner Justiz darauf hin, dass der Fall des Demonstrationsteilnehmers auch mit einer Einstellung beendet werden kann. Grundlage ist eine Regel aus dem Vereinsgesetz, die bei „geringer Schuld“ ein Absehen von Strafe, und damit in einem zweiten Schritt auch eine Einstellung des Verfahrens, ermöglicht. Es bleibt zu hoffen, dass es vor allem dieser Hinweis auf die Möglichkeit, behaupteten Verstößen mit „Augenmaß“ zu begegnen, ist, der bei Staatsanwaltschaften und Gerichten ankommt.
Aktenzeichen: 3 StR 133/19

(Azadi)

EU- Gerichtshof: Vor EU-Haftbefehl sind Haftbedingungen zu prüfen

Laut einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg vom 15. Oktober 2019, müssen Justizbehörden die Haftbedingungen penibel prüfen, bevor sie einem Europäischen Haftbefehl stattgeben. Es werde vorausgesetzt, dass zuvor objektive und nachweisbare Belege für mangelhafte Haftbedingungen vorgelegt werden.

Es sei zu prüfen, ob einem Betroffenen unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe.

Hintergrund ist ein Europäischer Haftbefehl aus Rumänien, über dessen Vollstreckung das Oberlandesgericht Hamburg zu entscheiden hat.

(ND v. 16.10.2019)

Bayerisches VG Ansbach für Grundrecht der Versammlungsfreiheit

Gegen den Auflagenbescheid der Stadt Nürnberg für eine Demonstration am 14. Oktober, wurde vor dem bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach geklagt. Die Behörde hatte in ihrem Bescheid u. a. darauf hingewiesen, dass „das Zeigen von Kennzeichen der verbotenen PKK mit ihren Jugendorganisationen, Frauenorganisa-

tionen und Ablegerparteien (z.B. PYD, YPG) verboten ist“.

Das VG hat in einem Eilverfahren am 16. Oktober beschlossen, dass der Antragsteller im „vorliegenden Einzelfall“ aufgrund der politischen Ereignisse ein Anrecht habe auf „klarstellende Klärung“ durch das Gericht. Dies, weil „der polizeiliche Hinweis auf das strafrechtliche Verbot der Kundgebungsmittel den Anschein geweckt hat, dass insoweit auch ein Maßstab für die Rechtmäßigkeit der Versammlung selbst gegeben ist“.

Das Gericht gelangte zu der Auffassung, dass es mit Blick auf das Demonstrationsmotto „vielmehr nahe liegend“ erscheine, „dass hier keine Umgehungsunterstützung der PKK zu befürchten“ sei. Wegen der Eilbedürftigkeit habe es keine Möglichkeit zu einer weitergehenden Sachaufklärung gegeben, weshalb „vor dem Hintergrund von Bedeutung und Funktion des Grundrechts der Versammlungsfreiheit [...] dem Antrag im tenorierten Umfang stattgegeben“ worden sei. **Aktenzeichen: AN 4 S 19.02006**

(Azadi)

VG Sigmaringen gegen Auflagenverbot der Anmeldebehörde

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat am 17. Oktober hinsichtlich eines Verfahrens gegen den Auflagenbescheid der Anmeldebehörde für eine Demonstration mit dem Thema «Protest gegen den völkerrechtswidrigen Einmarsch der türkischen Armee in Syrien und gegen die Mitverantwortung der deutschen Regierung – Solidarität mit dem kurdischen Widerstand in Deutschland und international» – in Auszügen – folgendes beschlossen:

„Dafür, dass die Organisationen PYD, YPG und YPJ als solche unmittelbar einem vollziehbaren Verbot unterliegen oder Ersatzorganisationen eines verbotenen Vereins sind, bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine konkreten Anhaltspunkte. Dies wird auch von der Antragsgegnerin in der angegriffenen Verfügung nicht behauptet. Im Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2018 (S. 99) wird ausgeführt: ‚Im März 2017 und im Januar 2018 hat das BMI mit dem Betätigungsverbot einhergehende Kennzeichenverbot fortgeschrieben und klargestellt, dass u.a. auch Symbole nicht vom Betätigungsverbot betroffener Organisationen (PYD, YPG, YPJ) sowie das Abbild Abdullah Öcalans vom Kennzeichenverbot umfasst sein können; ausgenommen sind Verwendungszwecke, die in keinem Zusammenhang mit der PKK stehen.‘ Auch danach ergibt sich gerade nicht, dass die PYD, YPG und YPJ unmittelbar von einem Betätigungsverbot erfasst sind. Daher dürften auch die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 5 Vereinsgesetz nicht unmittelbar vorliegen.“

Das Gericht weist zudem darauf hin, dass die Strafbarkeit der Verwendung dieser Fahnen und Symbole bislang in der Rechtsprechung nicht eindeutig geklärt sei.

Dafür, dass mit besagter Demonstration für die verbotene PKK geworben werden solle, gebe es „keine

hinreichenden Anhaltspunkte“. Vielmehr spreche „eine überwiegende Wahrscheinlichkeit“ dafür, dass die Versammlung „von der Meinungs- und Versammlungsfreiheit gedeckt“ sei. **Aktenzeichen: 14 K 48612/19**

(PM Azadi v. 25.10.2019)

ASYL- UND MIGRATIONSPOLITIK

Verteilung von Geflüchteten nach Quoten – Auslandseinsatz des Verfassungsschutzes

Seit Jahren wird in der EU über eine Reform des sog. Dublin-Systems gestritten. In der Diskussion um künftig feste Quoten für die Übernahme von Geflüchteten durch Länder der EU, wurde die sog. Malta-Vereinbarung beschlossen. Danach hatten Italien, Deutschland, Malta und Frankreich angekündigt, durch Seenot gerettete Geflüchtete nach einer festgelegten Quote zu verteilen. Vorangebracht hatte diesen Vorschlag u.a. Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU).

In einem Arbeitspapier der Malta-Erklärung wurde über einen „vorübergehenden Mechanismus zur Verteilung von Bootsflüchtlingen“ auf EU-Ebene angedeutet, dass Geflüchtete, bevor sie verteilt werden, sich einer Überprüfung unterziehen müssen. „Bis zum 12. April 2019 haben Vertreter der Bundespolizei und des Bundesamtes für Verfassungsschutz (*wie bitte: Verfassungsschutz im Ausland? Azadi*) insgesamt 324 Sicherheitsüberprüfungsverfahren auf Malta und Italien geführt und in zehn Fällen Sicherheitsbedenken gegen eine Übernahme der Zuständigkeit mitgeteilt.“ Was mit den abgelehnten Menschen geschieht, ist ungeklärt.

(ND v. 12./13.10.2019)

Menschenrechtsorganisationen fordern Bleiberecht für Geduldete und Illegalisierte

Anlässlich des 70. Jahrestages des Grundgesetzes fordern das Komitee für Grundrechte und Demokratie und Medico International in einer Petition an den Bundestag ein Bleiberecht für staatlich lediglich „geduldete“ und illegalisierte Menschen in Deutschland. Dieser Eingabe haben sich mehr als hundert politische Organisationen sowie Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur und Politik angeschlossen- darunter Gesine Schwan, Ilija Trojanow und Konstantin Wecker – sowie mehrere tausend Bürgerinnen und Bürger. „Unsere Forderung nach einem Bleiberecht für Geduldete und Illegalisierte ist radikal und mag in der aktuellen politischen Stimmung besonders unpopulär sein. Damit wird sie jedoch nicht weniger richtig und dringlich,“ so Dr. Britta Rabe vom Grundrechtskomitee.

Wie ernsthaft die Verwirklichung der Menschenrechte in Deutschland betrieben wird, werde sich dann erweisen, wenn sich der Bundestag den Forderungen der Menschenrechtsorganisationen anschließe.

Diese Petition wurde am 23. Oktober dem Bundestagsabgeordneten Friedrich Straetmanns in Berlin vor dem Reichstagsgebäude übergeben.

Informationen: www.petition-bleiberecht.de

info@grundrechtskomitee.de

info@medico.de

(PM Grundrechtskomitee/medico v. 21.10.2019)

INTERNATIONALES

Ex-Kämpferin Luz Marina Giraldo kandidiert für FARC-Partei:

„Logische Folge der politischen Ausbildung bei der Guerilla“

„Meine Kindheit war wie eine Horrorgeschichte“, sagt Luz Marina Giraldo in einem Gespräch mit der Tageszeitung Neues Deutschland. Sie sei fünf gewesen, als ihre Eltern ermordet wurden. Eine fremde Familie

habe sie aufgenommen. Als sie zehn Jahre alt war, habe der Hausherr versucht, sie sexuell zu missbrauchen. Deshalb sei sie geflohen und habe sich der kolumbianischen FARC-Guerilla angeschlossen: „Dort gab es Menschen, die sich um mich kümmerten, die auf mich aufgepasst haben, die immer bei mir waren.“ 16 Jahre lang verbrachte sie „in den Bergen“ und war 14 Jahre in Haft. Sie sei psychisch gefoltert worden und habe mit sieben anderen Häftlingen in einer Zelle voller Dreck



Wahlkampf der FARC 2018

und Ungeziefer gehaust. Im Gefängnis, das sie 2017 verlassen konnte, habe sie aber auch zum ersten Mal die Schule besucht und anschließend per Fernstudium Pädagogik und Psychologie studiert.

Seit der Unterzeichnung eines Friedensvertrages im Herbst 2016 und der Abgabe ihrer Waffen, versuchen ehemalige FARC-Kämpfer*innen, sich in der gleichnamigen legalisierten Partei zu engagieren.

Heute, 32 Jahre später, möchte sie andere Wege gehen und als Gemeinderätin versuchen, Probleme politisch zu lösen. Dieser Schritt sei für sie eine logische Folge ihrer politischen Ausbildung bei der FARC. „Waffen waren nicht unser Ziel, sondern unser Mittel,“ erläutert sie. Im Vordergrund habe immer die ideolo-

gische Ausbildung gestanden, „erst danach kam das Training an der Waffe“.

In Kolumbien kandidieren 305 ehemalige Kämpfer*innen bei den Kommunalwahlen am 27. Oktober für die FARC-Partei und 14 für das Amt des Bürgermeisters. Sie wolle mit ihrem politischen Engagement verhindern, dass andere Menschen vor der gleichen Perspektivlosigkeit stehen wie sie selbst – unabhängig davon, ob sie gewählt wird oder nicht.

Die Umsetzung der im Vertrag von 2016 festgeschriebenen Reformen zur Lösung der Landfrage und anderer Komplexe steht allerdings größtenteils noch aus. Und die Gewalt in Kolumbien findet kein Ende. „Frieden ist komplizierter als Krieg“, sagt Giraldo.

(ND v. 19./20.10.2019/Azadi)

DEUTSCHLAND SPEZIAL

Maaßens angezweifelte „Hetzjagden“ in Chemnitz 2018

Ex-Verfassungsschutzpräsident Hans-Georg Maaßen hat offenbar bereits kurz nach den Ausschreitungen in Chemnitz 2018 in „Kreisen von Sicherheitsbehörden“ darauf hingewirkt, die These der Bundesregierung von einer „Hetzjagd“ anzuzweifeln. Dies gehe laut der Berliner Zeitung „Tagesspiegel“ aus einem internen Dokument des Bundeskriminalamtes (BKA) hervor. Danach habe ein Mitarbeiter des Bundesamtes bei einer gemeinsamen Telefonkonferenz mit BKA, Bundespolizei, dem sächsischen Landesamt für Verfassungsschutz und der Länderpolizei am 31. August 2018 fünf Tage nach den Ausschreitungen gefragt, ob „mutmaßliche Hetzjagden“ stattgefunden hätten. Die Chemnitzer Polizei habe erklärt, dass eine eingerichtete Ermittlungsgruppe noch Bild- und Videomaterial auswerten müsse. Am 6. September schlagzeilte Maaßen in der „Bild“-Zeitung: „Es liegen dem Verfassungsschutz keine belastbaren Informationen darüber vor, dass solche Hetzjagden stattgefunden haben.“ Er musste sein

Amt niederlegen und betätigt sich heute bei den ultrakonservativen Christdemokraten.

(jw v. 9.10.2019)

Sexistische Bedrohungen im Internet

Laut einer Erhebung des ARD-Magazins „Report München“ über Bedrohungen von Parlamentarierinnen im Internet, sind 87 Prozent der befragten weiblichen Abgeordneten im Bundestag mit Hass und Beschimpfungen konfrontiert. Hierbei werde oft das Aussehen thematisiert und mit Vergewaltigungen gedroht. 57 der Befragten durch alle Parteien müssten mit sexistischen Kommentaren kämpfen. Im Landtagswahlkampf in Bayern 2018 hätten Neonazis dazu aufgerufen, „Schmutz zu finden“ bei der grünen Spitzenkandidatin Katharina Schulze und dies zu verbreiten. Rund jede zehnte denke angesichts dieser Bedrohungen und Beleidigung daran, sich von der Politik zurückzuziehen. Von den angeschriebenen 221 weiblichen Abgeordneten hatten 77 geantwortet.

(jw v. 9.10.2019)

AZADÎ UNTERSTÜTZT

Neun Anträge (3 x Verstoß gegen das VereinsG, 3 x Verstoß gegen das VersammlG, 1 x Rechtsbeistand in einem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt, 1 x Widerstand, 1 x nicht angemeldete Veranstaltung) wurden mit einem Gesamtbetrag von **1.610,94 €** unterstützt.

Im Oktober hat AZADÎ insgesamt **927,- € Einkaufsgeld** an neun Gefangene überwiesen. Ein weiterer Gefangener wird von anderer Seite unterstützt.

§129b-Betroffene in Haft

Frau Evrim ATMACA

Herlikofer Str. 19
73527 Schwäbisch Gmünd

Semsettin BALTAŞ

Steinstr. 21
74072 Heilbronn

Salih KARAASLAN

Kolpingstr. 1
74523 Schwäbisch Hall

Agit KULU

Hinzistobel 34
88213 Ravensburg

Yunus OĞUR

Grünfeldstr. 1
49716 Meppen

Veysel SATILMIŞ

Asperger Str. 60
70439 Stuttgart

Özkan TAŞ

Herzogenriedstr. 111
68169 Mannheim

Mashar TURAN

Peter-Caesar-Allee 1
55597 Rohrbach

Hidir YILDIRIM

Dweerlandweg 100
22113 Hamburg

Ein weiterer Gefangener möchte nicht namentlich genannt werden.

Nicht inhaftiert:

Frau Yildiz AKTAŞ

steht seit dem 25. Oktober vor dem Kammergericht Berlin; sie ist aus gesundheitlichen Gründen haftverschont.

